LHV Steuerberatung GmbH

26607 Aurich
Südeweg 4
Tel. 04941 609-239
steuer.aurich@lhv.de

26409 Wittmund
Bismarckstraße 31
Tel. 04462 5070-20
steuer.wittmund@lhv.de

26789 Leer
Nessestraße 3
Tel. 0491 92995-15
steuer.leer@lhv.de

26939 Ovelgönne
Albrecht-Thaer-Straße 2
Tel. 04401 9805-0
steuer.klv-wesermarsch@lhv.de

www.lhv-steuerberatung.de

STEUERINFORMATIONEN III-2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
vor ein paar Monaten erst war die Bundesregierung mit einem Großteil der Steuerentlastungspläne an den Bundesländern gescheitert – die Steuerausfälle waren ihnen schlicht zu teuer. Trotzdem nimmt die Ampel nochmal einen Anlauf zur Förderung des Wirtschaftswachstums. Sehen Sie im ersten Artikel, was geplant ist. Mit Verträgen innerhalb der Familie lässt sich einfach und legal Steuern sparen, Beispiele und Hinweise geben wir Ihnen dazu im Artikel auf Seite 3.

16/24 **Gesetzgebung:** Zweiter Anlauf zur Wachstumsförderung
17/24 **E-Rechnungen:** Bereiten Sie sich mit uns vor
18/24 **Grundsteuer:** Änderungen sofort melden
19/24 **Inflationsausgleichprämie:** Noch bis Jahresende steuerfrei
20/24 **Angehörigenverträge:** Chancen richtig nutzen
21/24 **Geschenke:** Damit sich nicht das Finanzamt freut
22/24 **Urlaubsgeld:** Urlaubsgeld für Minijob
23/24 **Einkommen:** Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2024

Gesetzgebung: Zweiter Anlauf zur Wachstumsförderung 16/24

Eine Vielzahl von Steueränderungen ist momentan in Planung, auch Entlastungen soll es geben. Wir haben für Sie zusammengestellt, was Sie schon jetzt wissen sollten.

Attraktive Möglichkeiten für Abschreibungen

Seit dem Frühjahr können Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter – also etwa Maschinen, Fahrzeuge oder Betriebsvorrichtungen – wieder degressiv abgeschrieben werden. Möglich ist das mit dem doppelten der linearen Abschreibung, maximal 20 %. Bisher galt die Regelung vom 1. April bis 31. Dezember 2024, sie soll aber auf Investitionen bis zum Jahr 2028 verlängert werden. Die Obergrenze soll auf 25 % steigen. Ob der Bundesrat dieser Regelung zustimmt, ist sehr unsicher.
Für Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter können auch Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen abgezogen werden – allerdings nur, wenn die Gewinngrenze von 200.000 € eingehalten wird. Für die degressive Abschreibung gilt diese Gewinnobergrenze nicht, deshalb ist sie für gewinnstarke Betriebe sehr interessant.
Geplant ist außerdem, dass alle Investitionen bis 5.000 € gemeinsam in einem Sammelposten auf drei Jahre abgeschrieben werden können.

Geringere Steuersätze und höherer Kinderfreibetrag

Der Steuertarif soll an die Inflation angepasst werden, zudem sollen Kindergeld und Kinderfreibeträge steigen. Das wird den Staat viel Geld kosten, denn es betrifft alle Steuerbürger – die Auswirkungen für den Einzelnen werden aber überschaubar bleiben. Zu den regelmäßigen Anpassungen wurde der Gesetzgeber durch das Bundesverfassungsgericht verpflichtet.

Lohnsteuerklassen III und V sollen entfallen

Die Lohnsteuerklassen III und V für Verheiratete oder Verpartnerte sollen gestrichen werden – allerdings erst ab dem Jahr 2030. Stattdessen soll nur noch das sogenannte „Faktorverfahren" zur Anwendung kommen. Das kann schon heute beantragt werden, genutzt wird es bislang jedoch kaum. Beim Faktorverfahren wird der Splittingvorteil auf beide Ehegatten aufgeteilt, entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an der Summe des Arbeitslohns.

Kleinunternehmergrenze steigt

Die Kleinunternehmergrenze bei der Umsatzsteuer soll ab dem Jahr 2025 steigen. Wer einen Vorjahresumsatz von bis zu 25.000 € (bisher: 22.000 €) hat, wäre von der Umsatzsteuer befreit. Der Umsatz im laufenden Jahr darf dann maximal 100.000 € statt wie bisher 50.000 € betragen.

Pauschalsteuersatz der Landwirte soll sinken

Der Steuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung der Landwirte soll weiter sinken: von aktuell 9 % auf 8,4 % im laufenden Jahr 2024 und weiter auf 7,8 % ab dem 1. Januar 2025.

Tarifglättung der Landwirte wird verlängert

Die Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft wird bis zum Jahr 2028 verlängert. Damit wird in zwei zusätzlichen Dreijahreszeiträumen von 2023 bis 2025 und 2026 bis 2028 die Steuerbelastung aus Gewinnschwankungen abgemildert. Das wurde vom Bundestag bereits beschlossen, der Bundesrat muss noch zustimmen.

Entwürfe JStG 2024, Steuerfortentwicklungsgesetz und Tarifglättung.

E-Rechnungen: Bereiten Sie sich mit uns vor

17/24

Ab dem Jahr 2025 startet die E-Rechnung. Das klingt kompliziert – dabei ist es ganz einfach, wenn man rechtzeitig die richtigen Schritte macht.

Was ist eine E-Rechnung
E-Rechnung meint einen genormten elektronischen Datensatz, der alle erforderlichen Rechnungsangaben enthält. Vorteil ist, dass die im Datensatz enthaltenen Angaben beim Empfänger unmittelbar weiterverarbeitet werden können, z. B. für die Buchführung, Überweisungen oder betriebliche Auswertungen – ohne scannen oder eintippen.
In der Praxis werden Ihnen vor allem zwei Arten von E-Rechnungen begegnen: Am häufigsten wird das ZUGFeRD-Format sein (ab 2.0.1). Diese Datei enthält neben dem Datensatz auch ein Rechnungsbild, dass man sich am Bildschirm anzeigen lassen kann. Oder die X-Rechnung, das ist nur ein Datensatz.

Das gilt bisher
Rechnungen und Gutschriften können auf Papier versandt werden, mit Zustimmung des Rechnungsempfängers auch als Datei. Das kann eine PDF-Datei sein, ein Bildformat wie z. B. JPEG oder eine E-Mail.

Das startet ab 2025
Am 1. Januar 2025 starten die E-Rechnungen. Weil sich die Wirtschaft erst darauf einstellen muss, gibt es jedoch lange Übergangsfristen.

Für Ihren Betrieb bedeutet das Folgendes:

Der Rechnungseingang
Hier müssen Sie als erstes aktiv werden. Ihre Lieferanten und Dienstleister dürfen Ihnen ab dem 1. Januar 2025 eine E-Rechnung schicken. Ihre Zustimmung ist dafür nicht erforderlich. Also müssen Sie diese Dateien empfangen, lesen und verarbeiten können. Dafür brauchen Sie schon zu Jahresbeginn 2025 folgendes:
- Ein E-Mail-Postfach, das Sie für den Rechnungseingang angeben. Nach und nach werden alle Rechnungen als Datei eingehen. Wir empfehlen Ihnen daher, ein gesondertes E-Mail-Postfach für Rechnungen einzurichten. Diese E-Mail-Adresse müssen Sie Ihren Geschäftspartnern mitteilen.
- Ein Programm (Software), um die Rechnung zu lesen und damit weiterzuarbeiten. Wichtig ist, dass die E-Rechnung unmittelbar elektronisch an uns übertragen wird, damit sie gebucht und unveränderbar archiviert werden kann. Wir können Ihnen integrierte Lösungen anbieten, die z. B. auch die Überweisung erledigen kann.

Daneben werden Sie in den kommenden Jahren noch viele Rechnungen in Papier oder in den alten Dateiformaten bekommen, auch dafür bieten wir Ihnen Lösungen für die elektronische Übertragung an.

Rechnungen an Ihre Kunden
Ab dem 1. Januar 2025 können Sie Rechnungen als neue E-Rechnung schreiben. Ihre Kunden müssten das auch akzeptieren. Praktischerweise sollten Sie Ihre Kunden darauf vorbereiten, wenn Sie auf E-Rechnungen umstellen – Sie möchten Ihre Rechnungen ja bezahlt haben.
Bis zum 31. Dezember 2026 dürfen Sie Rechnungen noch auf Papier oder z. B. im herkömmlichen PDF-Format erstellen. Wenn Sie nicht mehr als 800.000 € Umsatz machen, dürfen Sie das noch bis zum 31. Dezember 2027 fortsetzen.

Was gilt für Gutschriften
Auch Gutschriften, wie die Milchgeld- oder Getreideabrechnung, sind Rechnungen. Es gelten die gleichen Übergangsfristen für die Umstellung auf die E-Rechnung. Klären Sie mit Ihren Abnehmern ab, wann die Umstellung erfolgen soll.

Betroffen sind alle Unternehmer
Verpflichtend wird die E-Rechnung für alle Rechnungen zwischen Unternehmern, die in Deutschland ansässig sind. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € brutto gilt die Pflicht nicht.

Wie geht es weiter
Um den Empfang von E-Rechnungen müssen Sie sich sofort kümmern. Gehen Sie aber auch die Erstellung von E-Rechnungen an Ihre Kunden zeitig an. Nutzen Sie die Übergangszeit, um Ihre Software dafür fit zu machen. Ihre Kunden werden sich auf den Empfang von E-Rechnungen einstellen – Papierrechnungen werden dann irgendwann lästig.
Wir werden Sie weiter informieren, was für die praktische Umsetzung der E-Rechnungen erforderlich ist. Bei der Umstellung begleiten wir Sie gern – sprechen Sie uns an.

Grundsteuer: Änderungen sofort melden

18/24

Für die neue Grundsteuer mussten für sämtliche Immobilien Erklärungen abgegeben werden. Die Pflichten für die Grundstückseigentümer sind damit aber noch nicht vorbei.
Denn sämtliche Änderungen, die sich auf die Grundsteuer auswirken, müssen dem Finanzamt auf elektronischem Weg angezeigt werden. Das gilt beispielsweise, wenn die Wohnfläche erweitert, ein landwirtschaftliches Gebäude für Gewerbezwecke umgenutzt oder ein Grundstück zugekauft wird. Dabei ist die Frist kurz: Alle Änderungen eines Jahres müssen schon zu Beginn des Folgejahres gemeldet werden.
Wenn wir diese Anzeige für Sie erledigen sollen, teilen Sie uns bitte alle Änderungen bei Ihren Immobilien umgehend mit.

Inflationsausgleichsprämie: Noch bis Jahresende steuerfrei

19/24

Noch bis zum 31. Dezember 2024 haben Arbeitgeber die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern steuer- und sozialversicherungsfrei eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € zu zahlen.
Der Höchstbetrag von 3.000 € kann für den Zeitraum vom 26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024 ausgezahlt werden – entweder alles auf einmal oder auch Teilbeträge. Wenn Sie die Prämie noch nicht gezahlt oder den Höchstbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, ist dafür noch bis Ende des Jahres Zeit.
Hat ein Arbeitnehmer mehrere Jobs, gilt die Obergrenze von 3.000 € für jedes Arbeitsverhältnis gesondert. Auch Minijobber können die Prämie bekommen, sie wird bei der Berechnung der Minijobgrenze nicht mitgerechnet.
Die Prämie muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Überstunden dürfen damit nur abgegolten werden, wenn der Arbeitnehmer nur einen Anspruch auf Freizeitausgleich hat.

§ 3 Nr. 11c EStG, FAQ zur Inflationsausgleichsprämie auf www.bundesfinanzministerium.de

Angehörigenverträge: Chancen richtig nutzen

Damit das Finanzamt Verträge innerhalb der Familie steuerlich anerkennt, ist das Wichtigste, dass sich die Familienmitglieder verhalten wie fremde Dritte – der sogenannte Fremdvergleich muss immer bestanden bleiben. Ob die Gestaltungen anerkannt werden, hängt im Wesentlichen von zwei Dingen ab:

- Es müssen schriftliche Verträge mit klaren und rechtsgültigen Vereinbarungen geschlossen werden.
- Die vertraglichen Vereinbarungen müssen strikt und nachweisbar eingehalten werden.

Mit den folgenden vier Beispielen zeigen wir Ihnen einige Gestaltungsmöglichkeiten.

Beispiel 1 – Mietverträge: Tischler Schmidt besitzt eine Wohnung, in die seine Tochter einziehen soll. Damit er die Kosten der Wohnung steuermindernd abziehen kann, möchte er ihr die Bleibe vermieten.

Hinweise: Nun muss er mit seiner Tochter einen fremdüblichen Mietvertrag abschließen. Dabei müssen Rechte und Pflichten von Mieter und Vermieter klar abgegrenzt werden, z. B. bezüglich Schönheitsreparaturen und Umlage der Nebenkosten. Wenn es sich um Schmidt's Privatwohnung handelt, sollte die Miete mindestens 66 % der ortsüblichen Miete betragen. Nur dann kann er die Kosten in voller Höhe steuermindernd abziehen. Würde die Wohnung zum Betriebsvermögen gehören, sollte die Miete so hoch wie vor Ort üblich sein. Schon eine geringe Unterschreitung kürzt die absetzbaren Kosten. Wer eine betriebliche Wohnung nicht nur kurzfristig unentgeltlich überlässt, riskiert eine teure steuerpflichtige Entnahme der Wohnung.

Beispiel 2 – Arbeitsverträge: Die Familie von Einzelhändler Huber arbeitet im Betrieb mit: der Sohn voll, die Frau aushilfsweise und in den Ferien auch die 15-jährige Tochter. Mit allen dreien schließt Huber Arbeitsverträge ab. Lohn und Abgaben kann er nun als Betriebsausgaben absetzen. Die Kinder müssen keine oder nur geringe Steuern zahlen, da mit dem Arbeitslohn ihr persönlicher Grundfreibetrag aufgefüllt wird. Die Ehefrau kann unter Umständen von den Vorteilen eines Minijobs profitieren, die Tochter von einer sozialversicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung.

Hinweise: Mit allen drei Familienmitgliedern sollte Huber schriftliche Arbeitsverträge abschließen, wie er es auch mit Fremden machen würde. Dabei muss er auch Arbeitnehmerrechte wie Urlaub und Arbeitszeiten berücksichtigen. Ein unüblich niedriger Arbeitslohn ist möglich, allerdings muss der Mindestlohn eingehalten werden. Frau und Tochter Huber sollten die geleistete Arbeit nachweisen, z. B. in Form eines täglichen Stundenzettels. Wichtig ist, dass Huber den Arbeitslohn pünktlich und korrekt auszahlt – auf ein Konto, über das nur der Arbeitnehmer verfügen kann. Sofern noch nicht geschehen, kann Huber bis zum 31. Dezember 2024 allen dreien eine Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 € steuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Dabei muss er auf die Fremdüblichkeit achten – das wird bei der Ferienbeschäftigung der Tochter seine Grenzen finden.

Beispiel 3 – Darlehensverträge: Großvater Baumann hat 100.000 € auf der hohen Kante. Das Geld soll im Betrieb des Enkels Hauke verwendet werden, weshalb er ihm ein Darlehen gewährt. Die zu zahlenden Zinsen kann Hauke Baumann als Betriebsausgabe absetzen. Großvater Baumann kann für die Zinseinnahmen den Sparerpauschbetrag ausschöpfen. Übersteigen die Zinsen den Freibetrag, kann er unter Umständen den Abgeltungssteuersatz von 25 % nutzen.

Hinweise: Großvater und Enkel müssen einen schriftlichen und fremdüblichen Darlehensvertrag abschließen. Wichtig dabei sind klare Vereinbarungen über Auszahlung, Art und Zeitpunkt der Rückzahlung, sowie Höhe und Fälligkeit der Zinsen. Sind Darlehensnehmer und -geber wirtschaftlich voneinander unabhängig, braucht es keine Absicherung der Darlehenssumme.

Beispiel 4 – Altenteilsverträge: Vater Schröder übergibt seinem Sohn den Handwerksbetrieb. Für sich und seine Frau behält er Altenteilsleistungen und das Wohnrecht in einer Altenteilerwohnung vor.

Hinweise: Sind die Altenteilsleistungen richtig vereinbart, kann der Junior sie als Sonderausgaben abziehen und seine Steuerlast mindern. Der Senior muss sie als sonstige Einkünfte versteuern. Diese Regelung kann einen großen steuerlichen Vorteil bringen. Allerdings sollte bei der Höhe der Leistungen die Balance gehalten werden zwischen der langfristigen Belastung des Betriebs und der ausreichenden Versorgung der Altenteiler. Die Schröders müssen genau beschreiben, welche Komponenten zum Altenteil gehören, beispielsweise Bargeld oder Beköstigung. Klar regeln müssen sie auch, wer die Unterhaltskosten der Altenteilerwohnung bezahlt. Junior Schröder kann nur das steuerlich geltend machen, wozu er sich im Übergabevertrag verpflichtet hat. Er kann die Leistungen später in der Regel nicht mehr ausweiten. Mindern kann er sie nur, wenn das rechtlich begründbar und schriftlich geregelt ist.

Fazit

Steuergestaltungen können erhebliche finanzielle Vorteile haben. Sie bedeuten aber immer auch Aufwand und müssen – manchmal über Jahre – berücksichtigt werden. Jeder Vertrag hat zudem zivilrechtliche Wirkungen, die mit dem tatsächlich Gewollten zusammenpassen müssen. Gerne entwickeln wir gemeinsam mit Ihnen Gestaltungen, die Sie und Ihren Betrieb langfristig voranbringen.

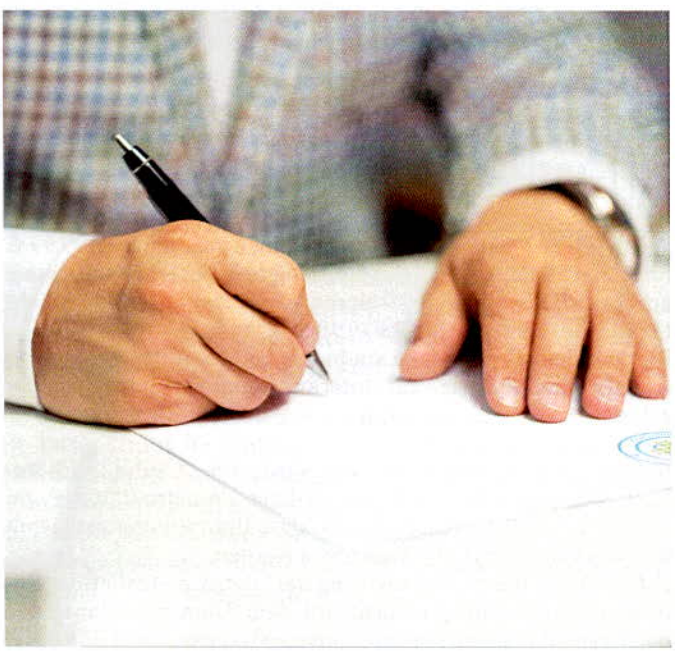

Geschenke: Damit sich nicht das Finanzamt freut

21/24

Kleine Geschenke, geschickt verteilt, können Geschäftsbeziehungen ergiebiger und Mitarbeiter zufriedener machen. Dabei sind jedoch einige Steuerregeln zu beachten – auch, um den Beschenkten eine unangenehme Überraschung zu ersparen.

50 €-Grenze beachten

Wenn die Kosten für Geschenke als Betriebsausgabe Ihren steuerlichen Gewinn mindern sollen, müssen Sie die 50 €-Grenze einhalten. Heißt: Im gesamten Wirtschaftsjahr dürfen die Geschenke an die jeweilige Person höchstens einen Wert von 50 € haben. Bis zum Wirtschaftsjahr 2023 bzw. 2023/2024 lag die Grenze noch bei 35 €.

50 € meint in der Regel den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer – wer umsatzsteuerfreie Umsätze hat (z. B. ein Versicherungsvertreter) muss brutto rechnen.

Beispiel: Um seine Kunden bei Laune zu halten, kauft Lohnunternehmer Schulz im Wirtschaftsjahr 2024 folgende Geschenke: Alle bekommen zu Weihnachten einen Restaurant-Gutschein über 40 €. Da es mit Kunde Schmidt Streit gab, erhält der zusätzlich noch eine Flasche Sekt für 20 €. Frau Müller ist die wichtigste Kundin, deshalb bekommt sie noch ein Getreide-Feuchtigkeitsmessgerät, das hat 400 € gekostet.

Folge: Kunde Schmidt hat im Wirtschaftsjahr 2024 Geschenke im Wert von 60 € bekommen. Die 50 €-Grenze ist überschritten, deshalb kann er die gesamten 60 € nicht als Betriebsausgabe abziehen. Weil Kundin Müller den Feuchtigkeitsmesser nur betrieblich nutzen kann, gilt die 50 €-Grenze nicht, Schulz kann die 400 € Kosten als Betriebsausgabe abziehen. Die Restaurant-Gutscheine an die anderen Kunden waren günstiger als 50 € und können komplett als Kosten abgezogen werden.

Wichtig: Abgezogen werden können die Kosten nur, wenn der Geschenkeeinkauf in der Buchführung auf ein gesondertes Konto gebucht wird und zu jedem Geschenk der Name des Beschenkten aufgezeichnet wird.

Böse Überraschung beim Beschenkten vermeiden

Betriebliche Geschenke können beim Empfänger zu steuerpflichtigen Einnahmen führen – dann ist die Freude über das Geschenk dahin. Um das zu vermeiden, kann der Schenkende eine pauschale Steuer von 30 % auf den Wert des Geschenks übernehmen. Sprechen Sie uns an, wenn wir das für Sie erledigen sollen.

Auch Steuer für Mitarbeiter übernehmen

Bei Arbeitnehmern führen Geschenke vom Arbeitgeber grundsätzlich zu Arbeitslohn, also zu Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen. Das ist bei Geldgeschenken immer so. Bei Sachgeschenken gibt es Ausnahmen, z. B. „Aufmerksamkeiten", das sind Sachgeschenke aus besonderem persönlichem Anlass (z. B. Hochzeit) mit einem Wert bis 60 €. Ansonsten hat der Arbeitgeber auch hier die Möglichkeit, die Steuer des Arbeitnehmers mit einer Pauschalsteuer von 30 % zu übernehmen.

§ 4 Abs 5 und § 37b EStG.

Urlaubsgeld: Urlaubsgeld im Minijob

22/24

Alle Arbeitnehmer – auch 538 €-Minijobber – haben von Gesetzes wegen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub. Ein zusätzliches zum Lohn zu zahlendes Urlaubsgeld können Arbeitnehmer nur verlangen, wenn dies im Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder im Arbeitsvertrag vereinbart oder aus Gleichbehandlungsgründen geboten ist. Auch durch die freiwillige vorbehaltlose Zahlung eines Urlaubsgeldes über mehrere Jahre kann ein Anspruch des Arbeitnehmers entstehen.

Wichtig: Hat der Minijobber Anspruch auf die Zahlung eines Urlaubs- oder Weihnachtsgeldes (meist entsprechend dem Verhältnis seiner Arbeitszeit zur Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten), ist dieses bei der Geringfügigkeitsgrenze von aktuell 538 € im Monat (= 6.456 €/Jahr) zu berücksichtigen.

Beispiel: Minijobber Max verdient seit 1. Januar 2024 monatlich 530 € (= 6.360 € im Jahr), im Juli erhält er zusätzlich Urlaubsgeld in Höhe von 300 €.

Folge: Der Jahresverdienst liegt unter Einbeziehung der Einmalzahlung bei 6.660 € (= 6.360 € + 300 €); das sind durchschnittlich 555 € (6.660 €/12 Monate) monatlich. Damit überschreitet das Entgelt die monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 538 € und die Beschäftigung ist im gesamten Jahr sozialversicherungspflichtig.

§ 8 SGB IV.

Einkommen: Neue Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen ab 1. Juli 2024

23/24

Seit 1. Juli 2024 ist ein Arbeitseinkommen von mind. 1.499,99 € im Monat pfändungsfrei. Hat der Schuldner Unterhaltspflichten, erhöht sich die Pfändungsfreigrenze, z. B. bei Unterhaltspflichten für drei Personen auf 2.679,99 € netto.

Die Pfändungsfreigrenzen sind auch bei der Aufrechnung von Arbeitslohn mit Kosten für Unterkunft und Verpflegung zu beachten:

Beispiel: Saisonarbeiterin Maria wird vom 22. Juli bis 25. August 2024 beschäftigt. Im Juli verdient sie netto 1.000 €, im August 2.500 €. Es ist vereinbart, dass Unterkunftskosten von 3 €/Tag von ihrem Lohn abgezogen werden.

Folge: Trotz dieser Vereinbarung darf der Arbeitgeber die Unterkunftskosten im Juli nicht mit dem Lohn verrechnen, da der Nettolohn unter der Pfändungsfreigrenze von 1.499,99 € liegt. Auch wenn Maria im Juli nur zehn Tage beschäftigt war, kann die Pfändungsgrenze nicht anteilig gekürzt werden. Bei monatlicher Lohnabrechnung gilt immer auch die monatliche Pfändungsfreigrenze. Im August 2024 ist ein Abzug der Unterkunftskosten vom Lohn möglich, wenn Maria höchstens für zwei Personen unterhaltspflichtig ist.

Hinweis: Der Zoll berücksichtigt bei Prüfungen grundsätzlich nur die unterste Pfändungsgrenze von 1.499,99 €. Arbeitgeber sind dennoch gut beraten, die individuell geltenden Pfändungsfreigrenzen zu berücksichtigen, um Streit und nachträgliche Lohnforderungen der Arbeitnehmer zu vermeiden.

§850cZPO,siehePfändungstabellehttps://www.gesetze-im-internet.de/pf_ndfreigrbek_2024/anhang.html.

Hinweis: Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.